

Freiburg im Breisgau, den 24. Juni 2005

Inhalt: Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie. — Verordnung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven. — Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart. — Umpfarrung der Filiale Hilzingen-Schlatt a. R. von Tengen-Büßlingen nach Hilzingen-Riedheim. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariates. — Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg – Adressenänderung der Druckerei. — Neue Anschrift des Instituts für Pastorale Bildung, des Instituts für Religionspädagogik und der Studienbegleitung ab 18. Juli 2005. — Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianum in Donauwörth. — Mut und Kompetenz zur Leitung – Seminar für Priester, die mit der Leitung einer Seelsorgeeinheit beginnen. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 und 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekonozitiert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt³. Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Junior-

professuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät – sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁴:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät⁵.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 - 9 Akkommodationsdekret).

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

Anmerkungen:

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

² Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (Art. 51 OrdSapChrist) sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 - 118.

³ Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechende[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. bis 13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

⁴ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professoren-amtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und nach Art. 17 der „*Ordinationes*“ geforderten entsprechenden Doktorats.“

Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

⁵ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 104

Verordnung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven

Zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Die am 31. Mai 2005 unterzeichnete Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht und zum 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

§ 2

In den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Filialorten von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden die in Anhang 3 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Die bisher in den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Filialorten von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg, die den in Anhang 3 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Juni 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

- sich aus historischen Gründen sowohl in der Erzdiözese Freiburg als auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Exklaven der jeweils anderen Diözese befinden,
- die seelsorgliche Betreuung der Exklaven durch die eigene Diözese in Zeiten des Priestermangels und der Bildung von Seelsorgeeinheiten zunehmend schwierig wird,
- der Grenzverlauf zwischen den beiden Diözesen derzeit nicht verändert werden soll,

schließen der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart mit dem Ziel,

- die Kooperation der Pfarreien den gewandelten Verhältnissen anzupassen und ihre pastorale Wirksamkeit zu erhöhen,
- die Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu verbessern,
- die Exklaven in eine Seelsorgeeinheit der jeweils anderen Diözese einzugliedern,
- die Rechtsmaterien in den diözesanen Exklaven zu regeln und die Rechtsverhältnisse in Seelsorgeeinheiten, die die Grenzen zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart überschreiten, zu vereinheitlichen,
- die dafür notwendigen Rechtsnormen der jeweils anderen Diözese für die Exklaven in Kraft zu setzen,

die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Filialorte von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden auf Ersuchen des Erzbischofs von Freiburg vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingegliedert.
- (2) Die in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Filialorte von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg werden auf

Ersuchen des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom Erzbischof von Freiburg einer Seelsorgeeinheit der Erzdiözese Freiburg eingegliedert.

(3) Die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Filialorte bleiben Teil der Diözese, in der sie bisher gelegen sind.

(4) Die Diözese, in der die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Filialorte bisher gelegen sind, wird als beauftragende Diözese bezeichnet, die jeweils andere Diözese als beauftragte Diözese.

§ 2

(1) In den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Filialorten von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden vom Erzbischof von Freiburg die in Anhang 3 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart hiermit in Kraft gesetzt. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) In den in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Filialorten von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart die in Anhang 4 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg hiermit in Kraft gesetzt. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) In die Inkraftsetzung der in den Anhängen 3 und 4 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsnormen sind diözesane Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zu ihrer Durchführung erlassen wurden oder in einem untrennbaren materiellen Zusammenhang damit stehen, einbezogen.

(4) Die bisher in den in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Filialorten in Geltung stehenden diözesanen Rechtsnormen, die den in den Anhängen 3 und 4 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen entsprechen, treten im Rahmen dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 3

(1) Das Recht zu Weihehandlungen und Profanationen behält der (Erz)Bischof der beauftragenden Diözese. Er kann dieses im Einzelfall an den (Erz)Bischof der beauftragten Diözese delegieren.

(2) Die Firmvollmacht wird hiermit vom (Erz)Bischof der beauftragenden Diözese an den (Erz)Bischof der beauftragten Diözese delegiert.

§ 4

Die von der beauftragten Diözese erteilten und künftig zu erteilenden Beauftragungen zum/r Wortgottesdienstleiter/in und zum/r Kommunionhelfer/in werden von der jeweils anderen Diözese anerkannt.

§ 5

Die Pfarrstellen in den Seelsorgeeinheiten, zu denen die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien gehören, werden durch den (Erz)Bischof der beauftragten Diözese nach Anhörung des (Erz)Bischofs der beauftragenden Diözese besetzt.

§ 6

(1) Die Visitation wird durch den Dekan durchgeführt, der für die betreffende Seelsorgeeinheit der beauftragten Diözese zuständig ist. Ein Vertreter der beauftragenden Diözese soll hinzugezogen werden.

(2) Sonstige Aufsichtsfunktionen werden durch die beauftragte Diözese wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht in Vermögensangelegenheiten und für die Zuständigkeit des Schuldekans.

§ 7

Die Kollekten werden nach dem Kollektenplan der beauftragten Diözese an diese abgeführt.

§ 8

Die beauftragende Diözese ist über alle wesentlichen Vorgänge in den durch die beauftragte Diözese seelsorglich betreuten Pfarreien und Filialorten zu informieren. Die Zusammensetzung von Gremien sowie Visitationsberichte werden der beauftragenden Diözese mitgeteilt.

§ 9

Über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit dem Ziel der Herstellung von Einvernehmen verhandeln.

§ 10

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird sie nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf von einem der Unterzeichnenden gekündigt, verlängert sie sich automatisch um weitere fünf Jahre.
- (3) Für Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits bestehen, gilt bis zum Ablauf von deren Wahlperiode das jetzige Recht weiter.

Freiburg, den 31. Mai 2005

Dr. Robert Zollitsch
Der Erzbischof von Freiburg

Rottenburg, den 31. Mai 2005

Dr. Gebhard Fürst
Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Anhang 1:

Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörende Filialorte von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet werden sollen

Pfarreien:

- Achberg-Esseratsweiler, St. Michael (820 Katholiken/SE An der Argen, Dekanat Wangen)
- Achberg-Siberatsweiler, St. Georg (234 Katholiken/SE An der Argen, Dekanat Wangen)
- Billafingen, St. Nikolaus (88 Katholiken/SE Langenenslingen, Dekanat Riedlingen)
- Langenenslingen, St. Konrad (980 Katholiken/SE Langenenslingen, Dekanat Riedlingen)
- Wellendingen-Wilfingen, St. Gallus (634 Katholiken/SE 5, Dekanat Rottweil)

Filialorte:

- Horgenzell-Tepfenhart (0 Katholiken/SE Zocklerland, Dekanat Ravensburg)
- Illmensee-Birkhof (10 Katholiken/SE Zocklerland, Dekanat Ravensburg)
- Ravensburg-Adelsreute (59 Katholiken/SE RV-West, Dekanat Ravensburg)

- Wilhelmsdorf-Hohreute (33 Katholiken/SE Zocklerland, Dekanat Ravensburg)
- Wilhelmsdorf-Niederweiler (121 Katholiken/SE Zocklerland, Dekanat Ravensburg)
- Wilhelmsdorf-Tafern (67 Katholiken/SE Zocklerland, Dekanat Ravensburg)

(Stand der Zahl der Gemeindemitglieder: Dezember 2004)

Anhang 2:
Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörende Filialorte von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg, die einer Seelsorgeeinheit der Erzdiözese Freiburg zugeordnet werden sollen

Pfarreien:

- Gammertingen-Bronnen, Zum Hl. Josef (327 Katholiken)
- Lauda-Königshofen-Deubach, St. Antonius (93 Katholiken)
- Winterlingen, St. Gertrud (1.057 Katholiken)

Filialorte:

- Friedingen-Bronnen (8 Katholiken)
- Hirrlingen-Hirrlinger Mühlen (7 Katholiken)
- Igersheim-Bowiesen (22 Katholiken)
- Ostrach-Jettkofen (240 Katholiken)
- Ostrach-Laubach mit Laubacher Mühle und einem Teil des Weilers Unterweiler (80 Katholiken)
- Trochtelfingen-Hausen an der Lauchert und Mägerkingen (295 Katholiken)

(Stand der Zahl der Gemeindemitglieder: Dezember 2004)

Anhang 3:
Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die vom Erzbischof von Freiburg in den in Anhang 1 aufgeführten Pfarreien und Filialorten der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung in Kraft gesetzt werden sollen

- Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO –) (KABl. Rottenburg-Stuttgart 2002, 113-136)
- Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (WahlO / KGR / PaR) (KABl. 2005, 5-22)

- Rahmenordnung für die Dekanatsräte (KABl. 1970, 5-7)
- Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1977, 69-72; 1986, 449; 2002, 34-35)
- Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten im Diözesanrat (KABl. 1977, 74-76)
- Kirchensteuerordnung in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung mit Änderungen vom 30. April 1980 und vom 12. März 1986 (KiStO) (KABl. 1973, 233-235; 1980, 417; 1986, 449-450), insoweit sie Regelungen bezüglich der Ortskirchensteuervertretung enthält
- Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung (KiStDV) (KABl. 1973, 235-236), insoweit sie Regelungen bezüglich der Ortskirchensteuervertretung enthält

Anhang 4:

Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg, die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart in den in Anhang 2 aufgeführten Pfarreien und Filialorten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung in Kraft gesetzt werden sollen

- Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) (ABl. der Erzdiözese Freiburg, 1994, 410)
- Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (ABl. 2004, 353 ff.)
- Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (ABl. 2004, 364)
- Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1999, 119)
- Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg (ABl. 1977, 87)
- Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg (ABl. 1977, 143)
- Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Freiburg (ABl. 1977, 142)
- Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Erwachsenenverbände im Diözesanrat (ABl. 1977, 146)
- Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg (ABl. 1978, 387)
- §§ 13-15 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1971, 115)
- Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1978, 411)

Nr. 105

Umpfarrung der Filiale Hilzingen-Schlatt a. R. von Tengen-Büßlingen nach Hilzingen-Riedheim

Nach Anhörung des Landratsamtes Konstanz trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Filiale Hilzingen-Schlatt a. R. von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin Tengen-Büßlingen los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius Hilzingen-Riedheim zu.

Freiburg im Breisgau, den 23. Mai 2005



Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 106

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Mai 2005 die *Seelsorgeeinheit Feldberg-Schluchsee*, bestehend aus den Pfarreien St. Wendelin Feldberg und St. Nikolaus Schluchsee, Dekanat Neustadt, zum 1. Juni 2005 errichtet und Pfarradministrator Johannes Buchmüller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Mai 2005 die *Seelsorgeeinheit Baden-Baden-Oos*, bestehend aus den Pfarreien St. Dionysius Baden-Baden-Oos, St. Bartholomäus Baden-Baden-Haueneberstein und St. Katharina Baden-Baden-Sandweiler, Dekanat Baden-Baden, zum 1. Juni 2005 errichtet und Pfarradministrator Michael Zimmer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Mai 2005 die *Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Sinzheim und St. Laurentius Hügelsheim, Dekanat Baden-Baden, zum 23. Oktober 2005 errichtet und Pfarrer Martin Schlick zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Mai 2005 die *Seelsorgeeinheit Obergimpfern*, bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Bad Rappenau-Obergimpfern und St. Margaretha Bad Rappenau-Grombach, Dekanat Kraichgau, zum 19. Juni 2005 errichtet und Pfarrer Peter Malejka zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 107

Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariates

Wegen des Jahresausflugs ist das **Dienstgebäude** des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg, Herrenstraße 35, am **Donnerstag, den 7. Juli 2005**, ganztägig geschlossen.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzbischöfliche Offizialat und das Erzbischöfliche Archiv.

Nr. 108

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg – Adressenänderung der Druckerei

Die Adresse der Druckerei hat sich geändert. Bei Nachbestellungen von Amtsblättern wenden Sie sich bitte ab sofort an folgende Adresse:

KIWI Druck, Am Schulplatz 3, 79379 Müllheim, Tel.: (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35, kiwi-druck@t-online.de.

Ferner bitten wir alle Rechnungsabonnenten darum, noch offenstehende Beträge ab sofort an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen.

Nr. 109

Neue Anschrift des Instituts für Pastorale Bildung, des Instituts für Religionspädagogik und der Studienbegleitung ab 18. Juli 2005

Bitte beachten Sie, dass das Institut für Pastorale Bildung, das Institut für Religionspädagogik und die Studienbegleitung in der Zeit vom **12. bis 29. Juli 2005** aufgrund des Umzuges in das Karl Rahner Haus *teilweise nicht* oder nur *eingeschränkt* telefonisch oder per Fax und E-Mail erreichbar sein werden.

Bitte richten Sie Ihre Postsendungen *unter Angabe der jeweiligen Einrichtung* ab **18. Juli 2005** an folgende Anschrift:

Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg.

Nr. 110

Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern einen Religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche und Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten.

Termin: 1. bis 4. August 2005

Rahmenthema: Jesus und die Jugend

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Pädagogische Stiftung Cassianeum, Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, Tel.: (09 06) 73 - 2 12 oder (09 06) 17 66, Fax: (09 06) 73 - 2 15, info@paedagogische-stiftung-cassianeum.de.

Nr. 111

Mut und Kompetenz zur Leitung – Seminar für Priester, die mit der Leitung einer Seelsorgeeinheit beginnen

Die Leitungsaufgabe im Pastoralen Raum ist für den Dienst des Priesters eine eigene Herausforderung. Der Abschied von einer Pfarrstelle und der Neubeginn in einer Seelsorgeeinheit bietet die Chance, diesem Übergang besondere Aufmerksamkeit zu schenken, bisherige Erfahrungen zu reflektieren und neue Perspektiven für bevorstehende Aufgaben und Zuständigkeiten zu gewinnen.

Teilnehmerkreis: Priester, die in einer Seelsorgeeinheit neu begonnen haben oder neu beginnen werden

Termin: 10. Oktober 2005, 14.30 Uhr, bis
13. Oktober 2005, 13.00 Uhr

Ort: Freiburg, Caritas-Tagungszentrum

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV
Institut für Pastorale Bildung


Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter,
Freiburg

Referent/in: Prof. Dr. Manfred Belok, Chur
Monika Rohfleisch, Dekanatsreferentin,
Sinsheim

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 24. Juni 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 24. Juni 2005

Gesprächspartner aus der Diözesanleitung: Domkapitular Dr. Eugen Maier und Domkapitular Dr. Peter Kohl

Anmeldeschluss: 29. Juli 2005

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg (*bei schriftlichen Anmeldungen nach dem 20. Juli 2005*: Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg), Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 112

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2005 Pfarrer *Bernhard Herbstritt*, Bad Säckinggen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Stephan Rielasingen-Worblingen (Arlen)*, *St. Pankratius Singen-Bohlingen* und *Heilig Kreuz Singen-Überlingen*, Dekanat Westlicher Hegau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 Pfarrer *Nikolaus Böhler*, Achern, zum Pfarrer der Pfarreien *Christkönig Gottmadingen*, *St. Gallus Gottmadingen-Bietingen*, *St. Ottilia Gottmadingen-Randegg* und *St. Dionysius Gailingen*, Dekanat Westlicher Hegau, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Diakon *Joseph Depta* wurde mit Ablauf des 31. Mai 2005 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien *St. Kilian Osterburken* und *St. Marien Adelsheim* sowie in der Pfarrkuratie *St. Josef Adelsheim-Sennfeld*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2005 Pfarrer Geistl. Rat *Konrad Diesch* von seiner Aufgabe als Krankenhauspfarrer am *Hegau-Klinikum Singen* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Berthold Mogel* auf die Pfarrei *St. Michael Heidelberg* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 den Verzicht von Pfarrer *Anton Wiehl* auf die Pfarrei *St. Fridolin Lörrach-Stetten* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Bammental St. Dionysius, gemeinsam mit *Weisenbach St. Michael*, Dekanat Kraichgau

Bodman-Ludwigshafen St. Otmar, gemeinsam mit *Bodman-Ludwigshafen St. Peter und Paul* und *Stockach-Espasingen St. Nikolaus*, Dekanat Östlicher Hegau

Vöhrenbach St. Martin, gemeinsam mit *Vöhrenbach-Hammereisenbach St. Johann*, Dekanat Donaueschingen

Bewerbungsfrist: 6. Juli 2005

Im Herrn ist verschieden

25. Mai: Spiritual i. R. Geistl. Rat *Felix Dietrich*, Singen, † in Villingen-Schwenningen